

§ 93

Schädliche Verwendung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
geändert durch EU-UmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334)

(1) ¹Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 Buchstabe c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt (schädliche Verwendung), sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und die nach § 10a Absatz 4 gesondert festgestellten Beträge (Rückzahlungsbetrag) zurückzuzahlen. ²Dies gilt auch bei einer Auszahlung nach Beginn der Auszahlungsphase (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) und bei Auszahlungen im Fall des Todes des Zulageberechtigten. ³Hat der Zulageberechtigte Zahlungen im Sinne des § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 geleistet, dann handelt es sich bei dem hierauf beruhenden Altersvorsorgevermögen um gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne des Satzes 1; der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich insoweit nach der für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährten Förderung. ⁴Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung,

- a) der auf nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird; dies gilt auch für Leistungen im Sinne des § 82 Absatz 3 an Hinterbliebene des Steuerpflichtigen;
- b) der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit und eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung verwendet worden sind;
- c) der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist;
- d) der auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.

(1a) ¹Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Absatz 2 begünstigte betriebliche

Altersversorgung übertragen wird.²In diesen Fällen teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Absatz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 und die ermittelten Zulagen mit.³Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen.⁴Soweit das während der Ehezeit gebildete geförderte Altersvorsorgevermögen nach Satz 1 übertragen wird, geht die steuerliche Förderung mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über.⁵Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Absatz 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit.⁶Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.

(2)¹Die Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) stellt keine schädliche Verwendung dar.²Dies gilt sinngemäß in den Fällen des § 4 Absatz 2 und 3 des Betriebsrentengesetzes, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine der in § 82 Absatz 2 Buchstabe a genannten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung übertragen und eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorgesehen wird.³In den übrigen Fällen der Abfindung von Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung gilt dies, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird.

(3)¹Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase gelten nicht als schädliche Verwendung.²Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt.³Bei der Berechnung dieses Betrags sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die nach diesem Abschnitt geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Neu-Anspach
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 93

	Anm.		Anm.
A. Grundinformation zu § 93	1	D. Geltungsbereich des § 93	4
B. Rechtsentwicklung des § 93	2	E. Verhältnis des § 93 zu anderen Vorschriften	5
C. Bedeutung des § 93	3		

Erläuterungen zu § 93:
Schädliche Verwendung

	Anm.		Anm.
A. Voraussetzungen und Rechtsfolge der schädlichen Verwendung (Abs. 1 Sätze 1 und 2)		C. Übertragung von Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (Abs. 1a)	13
I. Unschädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	6	D. Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf eine andere begünstigte Kapitalanlage (Abs. 2)	
II. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	7	I. Auszahlung aus einem privaten Altersvorsorgevertrag (Satz 1)	14
III. Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung	8	II. Mitnahme einer betrieblichen Altersversorgung beim Arbeitgeberwechsel (Portabilität; Satz 2)	15
B. Ausnahmeregelungen zur schädlichen Verwendung		III. Abfindung einer betrieblichen Anwartschaft (Satz 3)	16
I. Zahlungen zur Minderung eines Wohnförderkontos (Abs. 1 Satz 3)	9	IV. Übernahme einer Direktversicherung durch den Arbeitnehmer bei Widerruf des Bezugsrechts durch den Arbeitgeber ..	17
II. Zahlung einer Hinterbliebenenrente (Abs. 1 Satz 4 Buchst. a)	10	E. Abfindung einer Kleinbetragsrente (Abs. 3)	18
III. Echte Zusatzrisikoabsicherung (Abs. 1 Satz 4 Buchst. b)	11		
IV. Auszahlung des Altersvorsorgevermögens an die Erben (Abs. 1 Satz 4 Buchst. c)	12		

Allgemeine Erläuterungen zu § 93

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

1

A. Grundinformation zu § 93

§ 93 regelt die rechtl. Rahmenbedingungen zur Rückforderung von Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und von StErmäßigungen nach § 10a, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet wird, indem es zu einer Auszahlung außerhalb der in § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgegebenen Auszahlungsmodalitäten kommt. Für bestimmte Härtefälle sieht § 93 eine Ausnahme vor, zB wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen bei Tod des Zulageberechtigten auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übergeht oder es im Rahmen der internen oder externen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (§§ 10, 14 VersAusglG) zu einer Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen kommt. Ebenfalls unschädlich sind bestimmte Übertragungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Auch Kleinbetragsrenten können unschädlich abgefunden werden.

2

B. Rechtsentwicklung des § 93

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 93 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): In Abs. 1 wird in Satz 1, Satz 3, Satz 5 und Satz 6 das Wort „Altersvorsorgevermögen“ jeweils um das Wort „gefördert“ ergänzt. Abs. 2 wird redaktionell überarbeitet.

Die Änderungen sind zum 1.1.2002 in Kraft getreten.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): *Abs. 1 Satz 1 und Satz 3* enthalten Folgeänderungen zu § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG. Im Übrigen wird Abs. 1 redaktionell neu gefasst.

Abs. 1a stellt sicher, dass Verfügungen, die im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen zu Lasten des stl. geförderten Altersvorsorgekapitals getroffen werden, nicht zu einer schädlichen Verwendung führen, wenn das entsprechende Kapital für eine in Abs. 1a bestimmte Versorgung des berechtigten Ehegatten verwendet wird.

Abs. 2 Satz 2 flankiert stl. das Recht des ArbN nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BetrAVG, im Fall des ArbG-Wechsels das für ihn gebildete Betriebsrentenkapital zu seinem neuen ArbG bzw. dessen Versorgungseinrichtung mitzunehmen (Portabilität). Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen, indem der Verweis auf das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung an die neue Kurzbezeichnung – Betriebsrentengesetz – angepasst wird und eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 AltZertG erfolgt.

Abs. 3 lässt die Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase zu; dies stellt keine schädliche Verwendung dar.

Die Regelungen sind zum 1.1.2005 in Kraft getreten.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch „Prozent“ ersetzt.

EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509, BStBl. I 2008, 818): In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)“ ersetzt.

Die Änderung ist mit Wirkung ab dem 1.8.2008 in Kraft getreten.

VAStrRefG v. 3.4.2009 (BGBl. I 2009, 700; BStBl. I 2009, 534): Abs. 1a wird an die im Rahmen der Strukturreform des Versorgungsausgleichs geänderten Rahmenbedingungen des Versorgungsausgleichs angepasst, um den strechtl. Zweck der Vorschrift zu erhalten.

Die Änderung ist mit Wirkung zum 1.9.2009 in Kraft getreten.

EU-UmsG v. 8.4.2010 (BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334): Abs. 1 Satz 4 Buchst. c wird mit In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung europarechtskonform ausgestaltet.

C. Bedeutung des § 93

3

Sinn und Zweck der Förderung eines nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrags und bestimmter Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung mit Altersvorsorgezulage (§ 83) und SA-Abzug nach § 10a ist, dass der Zulageberechtigte im Alter über eine zusätzliche regelmäßige Einnahmequelle bis zum Tod verfügt, um Leistungseinschränkungen in den gesetzlichen Absicherungssystemen aufzufangen. Um eine Fehllenkung staatlicher Mittel zu vermeiden, hat der Gesetzgeber mit § 93 eine Vorschrift vorgesehen, die rechtl. Rahmenbedingungen zur Rückforderung gewährter Förderungen schafft, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen außerhalb der in § 1 AltZertG vorgegebenen Auszahlungsmodalitäten verwendet wird. Um Härten zu vermeiden, zieht allerdings die Übertragung geförderten Altersvorsorgevermögens im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten (Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) und die Übertragung im Rahmen einer internen oder externen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (Abs. 1a) keine negativen Folgen nach sich.

Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass die Übertragung geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag unschädlich ist. Abs. 2 Satz 2 und 3 nimmt bestimmte Übertragungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung von den Folgen der schädlichen Verwendung aus.

Abs. 3 lässt zu, dass eine Kleinbetragsrente förderunschädlich abgefunden werden kann.

D. Geltungsbereich des § 93

4

Sachlicher Geltungsbereich: § 93 ist auf nach dem XI. Abschnitt und § 10a gefördertes Altersvorsorgevermögen in einem nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifizierten Altersvorsorgevertrag und zugunsten der betrieblichen Altersversorgung iSd. § 82 Abs. 2 anwendbar.

Persönlicher Geltungsbereich: § 93 hat Bedeutung für unmittelbar zulageberechtigte Stpfl. iSd. § 10a Abs. 1 (zB in der inländ. gesetzlichen Rentenver-

sicherungspflichtversicherte, Empfänger von inländ. Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz oder inländ. Amtsbezügen) und für mittelbar Zulageberechtigte iSd. § 79 Satz 2.

5 E. Verhältnis des § 93 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 94: § 93 regelt die rechtl. Rahmenbedingungen, unter denen eine schädliche Verwendung vorliegt. § 94 enthält die Regelungen zur Durchführung der Rückforderung der auf das schädlich verwendete Altersvorsorgevermögen gewährten Förderungen.

Verhältnis zu § 95: § 95 regelt Sonderfälle, in denen es zur Rückforderung von Förderungen kommen kann. In diesen Fällen gilt § 93 entsprechend.

Erläuterungen zu § 93: Schädliche Verwendung

A. Voraussetzungen und Rechtsfolge der schädlichen Verwendung (Abs. 1 Sätze 1 und 2)

6 I. Unschädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

Unschädliche Auszahlungen aus einem Altersvorsorgevertrag nach dem AltZertG: Damit das im Rahmen der geförderten privaten Altersvorsorge aufgebaute Altersvorsorgevermögen auch tatsächlich im Alter zur Verstärkung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung steht, hat der Gesetzgeber im AltZertG genau festgelegt, auf welche Weise es zu einer Auszahlung an den Stpfl. aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag kommen darf. Danach bestehen folgende Möglichkeiten:

- ▷ *Leibrente:* frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres (bei nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Verträgen grundsätzlich mit Vollendung des 62. Lebensjahres; § 14 Abs. 2 AltZertG) oder mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (Beginn der Auszahlungsphase) oder mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtl. Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze wird das geförderte Altersvorsorgevermögen in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente ausgezahlt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG),
- ▷ *Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung:* ab dem Beginn der Auszahlungsphase erfolgt eine Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung (bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres zugesagte gleichbleibende oder steigende monatliche Raten oder zugesagte gleichbleibende oder steigende monatliche Teilraten und zusätzlich variable Teilraten und spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleichbleibende oder steigende lebenslange Leibrente, deren erste monatliche Rentenleistung mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AltZertG),

- ▷ *Hinterbliebenen-/Erwerbsminderungsrente*: Auszahlung in Form einer Hinterbliebenenrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG),
- ▷ *Einmalkapitalauszahlung*: Auszahlung in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und b AltZertG),
- ▷ *Zusammengefasste Jahresleistung*: Auszahlung in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags iHv. bis zu 12 Monatsleistungen (Leibrente wegen Alters, Auszahlungsplanrate, Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente),
- ▷ *Kleinbetragsrente*: Auszahlung in Form einer Abfindung einer Kleinbetragsrente iSd. Abs 3,
- ▷ *Vertragswechsel*: Übertragung des geförderten Kapitals auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag im Verlauf der Ansparphase,
- ▷ *Erträge der Auszahlungsphase*: Auszahlung der in der Auszahlungsphase angefallenen bereits erwirtschafteten Zinsen und Erträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und b AltZertG),
- ▷ *Nutzungsentgelt Genossenschaftswohnung*: „Auszahlung“ in Form der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b AltZertG) ggf. mit einer Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr des Zulageberechtigten,
- ▷ *Vertragswechsel bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung*: Übertragung der eingezahlten Eigenbeiträge, Zulagen und gutgeschriebenen Erträge auf einen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag im Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds aus der Genossenschaft oder der Auflösung der Genossenschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a AltZertG),
- ▷ *Vertragskündigung in der Auszahlungsphase*: Übertragung des noch nicht verbrauchten Kapitals auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters, wenn im Fall der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Zulageberechtigten selbst genutzte Genossenschaftswohnung der Vertrag bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung in der Auszahlungsphase gekündigt wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 AltZertG),
- ▷ *Versorgungsausgleich*: Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Versorgungsausgleichs auf Grund einer internen oder externen Teilung nach den §§ 10, 14 VersAusglG auf einen auf den Namen der ausgleichsberechtigten Person lautenden Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Abs. 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung (einschließlich der Versorgungsausgleichskasse nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse, Abs. 1a Satz 1),
- ▷ *Tod des Zulageberechtigten*: Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Fall des Todes des Zulageberechtigten auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten,

▷ *Altersvorsorge-Eigenheimbetrag*: im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag iSd. § 92a (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c AltZertG).

Zu den Einzelheiten vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 159 ff.

Beschränkungen gelten nur für gefördertes Altersvorsorgevermögen: Da die Auszahlungsbeschränkungen einen Missbrauch der Förderung verhindern sollen, können sie sich nur auf den Anteil des Altersvorsorgevermögens beziehen, der aus begünstigten Beiträgen gebildet worden ist. Nur der Vermögensanteil, der staatlich gefördert worden ist, kann mit den Folgen des § 93 belegt werden. Da dies in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes nicht klar zum Ausdruck kam, hat der Gesetzgeber dies im StÄndG 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4) bereinigt.

► *Aufteilung bei Altverträgen*: Da der Gesetzgeber über § 1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG zugelassen hat, dass auch Altverträge, die vor dem 1.8.2001 abgeschlossen worden sind, in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt werden können, und auch Beitragsleistungen, die über den gesetzlich geförderten Höchstbeträgen des § 10a liegen, zulässig sind, muss das vorhandene Altersvorsorgevermögen uU in gefördertes und nicht gefördertes Vermögen aufgeteilt werden. Denn bezüglich des Altkapitals, das vor der Umwandlung angespart worden ist, und des Kapitals, das aus ungeforderten überzahlten Beiträgen aufgebaut worden ist, liegt keine Steuerverhaftung vor, die zu einer schädlichen Verwendung iSd. § 93 führen kann. Soweit Altersvorsorgevermögen entnommen wird, das aus ungeforderten Beiträgen – einschließlich der darauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen – stammt, findet § 93 keine Anwendung. In diesen Fällen kann sich nur die Frage stellen, inwieweit im Auszahlungsbetrag enthaltene Erträge und Wertsteigerungen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 unterliegen.

► *Bei einer schädlichen Teilkapitalauszahlung* unterstellt die FinVerw. aus Gründen der Meistbegünstigung, dass zunächst das ungeforderte Kapital als entnommen gilt (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 195).

Unschädliche Auszahlung aus einem geförderten betrieblichen Altersvorsorgevermögen: Hat der Stpfl. für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung die Förderung nach dem XI. Abschnitt oder § 10a in Anspruch genommen (zu den Voraussetzungen hierzu vgl. § 82 Anm. 5–7), kommt die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92a nicht in Betracht, da dieser für die betriebliche Altersvorsorge gesetzlich nicht vorgesehen ist. Soweit es bezüglich der betrieblichen Altersvorsorge zu einer Kapitalauszahlung kommt, was rechtl. ebenfalls möglich ist, muss auch hier unterschieden werden, ob nach dem XI. Abschnitt oder § 10a gefördertes oder ungefordertes Kapital entnommen wird.

Keine Rückgängigmachung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63: Die Fälle, in denen der Stpfl. für die Beiträge an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse nicht die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt oder den SA-Abzug nach § 10a in Anspruch genommen hat, sondern die StBefreiung nach § 3 Nr. 63, werden von § 93 systematisch zutreffend nicht erfasst, denn eine StBefreiung kann nicht zurückgefordert werden. In diesen Fällen kann sich nur die Frage stellen, nach welcher Vorschrift die Auszahlung derart geförderten Altersvorsorgevermögens außerhalb der Regelungen des § 1 AltZertG der Besteuerung unterliegt. UE dürften derartige Auszahlungen der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 unterliegen.

II. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

7

Schädliche Auszahlungen: Kommt es zu einer Auszahlung zu Lebzeiten des Berechtigten, die nicht den Voraussetzungen des AltZertG entspricht (s. Anm. 6), liegt nach der Legaldefinition in Abs. 1 Satz 1 eine sog. schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen vor, die die in Anm. 8 geschilderten Rechtsfolgen nach sich zieht. Hierunter fallen grundsätzlich folgende Auszahlungsfälle:

- ▷ *(Teil-)Kapitalauszahlung* aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase,
- ▷ *Versorgungsausgleich:* (Teil-)Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen bei einer externen Teilung (§ 14 VersAusglG) im Rahmen des Versorgungsausgleichs, soweit das Kapital nicht unmittelbar zur Begründung eines Anrechts in einem Altersvorsorgevertrag oder in einer nach § 82 Abs. 2 begünstigten betrieblichen Versorgung (einschließlich Versorgungsausgleichskasse) verwendet wird,
- ▷ *Abfindung* einer unverfallbaren oder verfallbaren betrieblichen Versorgungsanwartschaft während der Ansparphase (das Abfindungsverbot des § 3 BetrAVG gilt nur, wenn die Abfindung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht) oder Abfindung bereits laufender Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge (zu Ausnahmen vgl. Anm. 16),
- ▷ *Widerruf einer verfallbaren Bezugsberechtigung* im Fall einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung bei Ausscheiden des ArbN aus dem Unternehmen (bei entgeltlichem Wechsel des Versicherungsnehmers vgl. Anm. 17).

Dies gilt auch für schädliche Auszahlungen nach dem Tod des Berechtigten. Denn nach der Intention des Gesetzgebers soll die stl. Förderung demjenigen zugute kommen, der von der Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von der Absenkung der Pensionen betroffen ist. Es handelt sich insoweit um eine höchstpersönliche Förderung der Altersvorsorge einer bestimmten Person. Die Leistungsfähigkeit der Erben soll hingegen durch die staatliche Förderung der Altersvorsorge nicht erhöht werden. Zu Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung s. Anm. 10 und 12.

III. Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung

8

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die auf das schädlich verwendete Altersvorsorgevermögen entfallenden, während der gesamten Ansparphase gezahlten Altersvorsorgezulagen und die in dieser Phase nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten zusätzlichen Steuervorteile zurückzuzahlen (zum Verfahren vgl. § 94 Anm. 3–5). Damit wird die staatliche Förderung im Nachhinein aufgehoben und der Altersvorsorgevertrag im Ergebnis zu einem ungeförderten Vertrag. Gleiches gilt auch in Bezug auf Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. Zusätzlich zur Rückzahlung der staatlichen Förderung kommt es zur Erfassung der bis dahin in dem Vertrag angesammelten Zuwächse (zB Zinserträge, Kursgewinne) als sonstige Einkünfte im Rahmen der EStVeranlagung für den VZ der schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens (§ 22 Nr. 5 Satz 3).

Beispiel: A, ledig, hat (ab 2008) über 20 Jahre mit jährlich 2100 € einen Altersvorsorgevertrag bespart (einschließlich Grundzulage von 154 €). Er hat zusätzlich zur Zulage

von 3080 € über die gesamte Ansparphase einen Steuervorteil iHv. 20000 € erhalten. Über die Laufzeit wurden Erträge iHv. 8000 € erwirtschaftet, die mit 3000 € auf Wertsteigerungen entfallen. Noch vor Beginn der Auszahlungsphase entnimmt A im Jahr 2028 das gesamte Kapital von 50000 € für private Zwecke.

Die Kapitalauszahlung gilt gem. Abs. 1 als schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen. Sie hat die Rückforderung der gesamten staatlichen Förderung iHv. 23080 € (Zulage 3080 € und Steuervorteil 20000 €) zur Folge. Außerdem muss A im Fehlverwendungsjahr 2028 die Erträge gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 iVm. Satz 2 Buchst. c mit dem (hälftigen) Unterschiedsbetrag versteuern.

B. Ausnahmeregelungen zur schädlichen Verwendung

9 I. Zahlungen zur Minderung eines Wohnförderkontos (Abs. 1 Satz 3)

Systematik des Wohnförderkontos: Abs. 1 Satz 3 flankiert die Einführung eines Wohnförderkontos durch das EigRentG v. 29.7.2008 (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818). Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten erweitert, geförderttes Altersvorsorgevermögen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie entnehmen zu können (§ 92a) Zusätzlich hat er in § 82 Abs. 1 Regelungen geschaffen, wonach für Tilgungsleistungen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnung die Altersvorsorgezulage nach dem XI. Abschnitt und der SA-Abzug nach § 10a in Anspruch genommen werden können. Da es in diesen Fällen in der Auszahlungsphase nicht zur Auszahlung von Leistungen kommen kann, nach dem Fördersystem jedoch eine nachgelagerte Besteuerung des gefördertten Altersvorsorgevermögens erfolgen muss, werden der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und die gefördertten Tilgungsleistungen einschließlich der gewährten Altersvorsorgezulagen vom Anbieter in ein sog. Wohnförderkonto eingestellt, das in der Auszahlungsphase nach bestimmten Regeln aufgelöst und versteuert wird (vgl. § 92a Abs. 2). Eine Besteuerung des Wohnförderkontos kann gem. § 92a Abs. 3 ebenfalls einsetzen, wenn die geförderte Immobilie nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Gem. § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2 hat der Gesetzgeber dem Zulageberechtigten Möglichkeiten eingeräumt, Zahlungen zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge zugunsten eines auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags zu leisten, um insoweit die Besteuerung des Wohnförderkontos nach § 22 Nr. 5 Sätzen 4 und 5 zu vermeiden.

Flankierung für den Fall der schädlichen Verwendung: Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass der Minderungsbetrag als geförderttes Vermögen anzusehen ist und die auf die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge entfallenden Altersvorsorgezulagen und gem. § 10a gewährten Steuervorteile diesem Minderungsbetrag zuzurechnen sind. Diese Regelung war erforderlich, um keine Besteuerungslücke entstehen zu lassen, denn der Minderungsbetrag selbst gehört nach § 82 Abs. 4 Nr. 4 nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen, kann also selbst nicht gefördert werden. Gleichwohl wird er aber eingesetzt, um auf dem Wohnförderkonto eingestellte Altersvorsorgebeiträge aus der späteren Besteuerung herauszulösen. Dies muss nach der Systematik des Gesetzes zur Folge haben, dass die auf die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge entfallende Förderung auf den Minderungsbetrag übergeht. Wird aus dem Minderungsbetrag resultierendes Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet, ist über Abs. 1 Satz 3 sicher gestellt, dass die entsprechenden Förderungen zurückgefordert werden können.

II. Zahlung einer Hinterbliebenenrente (Abs. 1 Satz 4 Buchst. a)

10

Begünstigte Altersvorsorge mit Hinterbliebenenabsicherung: Eine Hinterbliebenenabsicherung kann erfolgen, indem mit dem Vertragsanbieter bzw. mit der Versorgungseinrichtung vereinbart wird, dass eine echte Zusatzversicherung abgeschlossen wird, die zwar zivilrechtl. Teil des Altersvorsorgevertrags ist, für die aber gesonderte Beiträge ausgewiesen werden. Es kann jedoch auch bestimmt werden, dass für den Fall des Todes des Stpfl. aus dem bis dahin gebildeten Kapital eine Summe oder alternativ eine Rente an die Hinterbliebenen ausbezahlt wird. In beiden Fällen ist eine Begünstigung möglich.

► *Altersvorsorgevertrag:* § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG sieht vor, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags auch eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Hinterbliebenenrente) zugunsten des überlebenden Ehegatten und der Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 zugestanden hätte, vereinbart werden kann. Der Anspruch auf Waisenrente darf allerdings längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind iSd. § 32 erfüllt.

► *Betriebliche Altersvorsorge:* Über § 82 Abs. 3 wird die Möglichkeit der Hinterbliebenenabsicherung auch für die betrieblichen Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung eingeräumt, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt. Es ist allerdings zu beachten, dass der Kreis der begünstigten Hinterbliebenen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge weiter gefasst ist, denn § 1 Abs. 1 BetrAVG spricht nur allgemein von Hinterbliebenenversorgung. Danach ist zB auch der frühere Ehegatte, in Einzelfällen auch der nichteheliche Lebensgefährte begünstigt (vgl. insoweit BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 250).

Keine Rückforderung der staatlichen Förderungen bei Zahlung einer Hinterbliebenenrente: Kommt es im Todesfall des Zulageberechtigten zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente an den im Einzelnen begünstigten Personenkreis, besteht nach Abs. 1 Satz 4 Buchst. a keine Rückzahlungsverpflichtung für die entsprechenden Zulagen und zusätzlichen Steuervorteile. Auch die Erträge aus der Ansparphase unterliegen im Nachhinein nicht gesondert der nachgelagerten Besteuerung. Allerdings haben die auf diese Weise versorgten Hinterbliebenen die Rente nachgelagert nach § 22 Nr. 5 zu versteuern.

Eine Hinterbliebenenrente in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn es faktisch nur zu einer einzigen Zahlung kommt, zB wenn der Zulageberechtigte im August verstirbt und bei dem begünstigten Kind als Hinterbliebenem im September des gleichen Jahres die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 wegfallen (vgl. BMF v. 26.9.2001 – IV C 4 - S 2221 - 747/01, nv.).

III. Echte Zusatzrisikoabsicherung (Abs. 1 Satz 4 Buchst. b)

11

Rückforderung bei echter Zusatzversicherung und Kapitalauszahlung aus Alterssicherungsvermögen an Hinterbliebene: Sah der Vertrag eine echte Zusatzversicherung vor, hängt die Rückzahlungspflicht von dem Schicksal des zur Altersabsicherung dienenden Vorsorgevermögens ab. Fällt dieses Vermögen der Versichertengemeinschaft oder dem Anbieter des entsprechenden

Vertrags anheim, greift § 93 nicht ein. Das noch vorhandene Altersvorsorgekapital gelangt nicht zur Auszahlung und eine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und StErmäßigungen, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die für die zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen ohne Kapitalbildung verwendet worden sind, besteht nicht (Abs. 1 Satz 4 Buchst. b). Kommt es hingegen bezogen auf den Kapitalanteil aus dem Altersvorsorgekapital zu einer Kapitalauszahlung an die Erben, sind nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechenden Förderungen zurückzufordern und auch die anteiligen Erträge und Wertzuwächse aus der Ansparphase unterliegen dann der Besteuerung nach § 22 Nr. 5.

Rückforderung bei zusätzlicher Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit: Entsprechende Regelungen sieht Abs. 1 Satz 4 Buchst. b für die echte Zusatzversicherung im Fall der Erwerbsminderung vor. Zulagen und StErmäßigungen, die den Beitragsanteilen zuzuordnen sind, die für die zusätzliche Absicherung gegen Erwerbsminderung ohne Kapitalbildung verwendet worden sind, unterliegen nicht der Rückzahlungsverpflichtung. Die Risikoabsicherung von Erwerbsminderung wird also wie der Hinterbliebenenschutz als eigenständiges Förderungsziel anerkannt. Kommt es zur Zahlung einer Erwerbsminderungsrente, unterliegt diese als auf geförderten Beiträgen beruhend der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1.

12 IV. Auszahlung des Altersvorsorgevermögens an überlebenden Ehegatten (Abs. 1 Satz 4 Buchst. c)

Grundsätzlich Rückzahlungsverpflichtung (Abs. 1 Satz 2): Wird im Fall des Todes des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen an die Erben ausgezahlt, ist dies grundsätzlich schädlich und hat nach Abs. 1 Satz 2 die Rückforderung der Förderung zur Folge; s. Anm. 7.

Ausnahme für den Ehegatten: Wird das Kapital an den überlebenden Ehegatten ausgezahlt, fordert der Gesetzeszweck nicht generell, die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten zu lassen. Denn auch der überlebende Ehegatte ist von der Absenkung des Rentenniveaus betroffen, da durch die Rentenreform im Rahmen des AVmG nicht nur die Altersrenten abgesenkt worden sind, sondern auch die Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt aufgrund der Änderungen im Versorgungsänderungsgesetz 2001 v. 20.12.2001 (BGBl. I 2001, 3926; BStBl. I 2002, 56) entsprechend für die Hinterbliebenen von Pensionsberechtigten (vgl. Vor § 79 Anm. 2).

► *Keine Rückzahlung bei Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten:* Für den Fall, dass die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1), ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten und das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen in einem Betrag auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, treten nach Abs. 1 Satz 4 Buchst. c die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein. Lediglich die später dem überlebenden Ehegatten zufließenden Rentenzahlungen unterliegen dann der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5. Die Auszahlungsphase darf in einem solchen Fall aber erst beginnen, wenn der überlebende Ehegatte selbst die entsprechenden Alterskriterien des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG erfüllt. Eine Übertragung auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag kann zB durch Abtretung des Auszahlungsanspruchs erfolgen. Unerheblich ist,

ob der Vertrag des überlebenden Ehegatten bereits bestand oder im Zuge der Kapitalübertragung neu abgeschlossen wird und ob der überlebende Ehegatte selbst zum begünstigten Personenkreis gehört oder nicht.

► *Schädliche Verwendung bei Fortsetzung der Ratenzahlung an Ehegatten:* Eine (weitere) raterliche Auszahlung des verbleibenden Altersvorsorgevermögens nach dem Tod des Zulageberechtigten stellt grundsätzlich auch dann eine schädliche Verwendung dar, wenn sie an den überlebenden Ehegatten erfolgt. Etwas anderes gilt nur, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsanspruch unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten übertragen werden (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 191 f.). Der Anleger sollte folglich im Rahmen des Vertragsabschlusses dafür Sorge tragen, dass das Vermögen im Fall seines Todes begünstigt bleibt, entweder indem er die Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente absichert, weil sein Partner direkt versorgt sein soll, oder indem er für den Todesfall sinnvollerweise die Kapitalauszahlung an den Ehegatten/die Erben vereinbart, wenn eine Absicherung des überlebenden Ehegatten erst für dessen Rentenalter vorgesehen sein soll.

Beispiel: A, verheiratet, hat über 20 Jahre mit jährlich 2100 € (einschließlich Grundzulage) einen Altersvorsorgevertrag bespart. Er hat dafür insgesamt 3080 € Zulagen erhalten und einen zusätzlichen Steuervorteil iHv. 20000 €. Über die Laufzeit wurden Erträge iHv. 8000 € erwirtschaftet, die mit 3000 € auf Wertsteigerungen entfallen. Noch vor Beginn der Auszahlungsphase verstirbt A im Jahr 2028. Der Altersvorsorgevertrag sieht für diesen Fall eine Kapitalauszahlung an die Ehefrau des A vor. Die Ehefrau entschließt sich, einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abzuschließen und das geerbte Altersvorsorgekapital ihres verstorbenen Ehemannes dort einzuzahlen. Sie nimmt keine weiteren Beitragsleistungen vor, da sie selbst keinen eigenen Anspruch auf staatliche Förderung hat.

Es kommt nicht zur Rückzahlung der staatlichen Förderungen iHv. 23080 €, und auch die Erträge und Wertsteigerungen iHv. 8000 € unterliegen im Todesjahr des A nicht der Besteuerung, da die überlebende Ehefrau das ausgezahlte Kapital wieder in einem begünstigten Altersvorsorgevertrag angelegt hat. Sie hat ab Beginn der Auszahlungsphase, der sich nach ihrem Lebensalter richtet, die Rentenleistungen in voller Höhe nachgelagert nach § 22 Nr. 5 Satz 1 zu besteuern, auch wenn sie selbst keine staatliche Förderung erhalten hat.

► *Keine Rückzahlung bei Erbengemeinschaft, wenn Altersvorsorgevermögen überquotal auf Altersvorsorgevertrag des Ehegatten übertragen wird:* Die Folgen einer schädlichen Verwendung sind nach der gesetzlichen Formulierung in Abs. 1 Satz 4 Buchst. c auch dann in vollem Umfang abgewendet, wenn nicht nur der überlebende Ehegatte erbt, sondern zum Beispiel eine Erbengemeinschaft aus überlebendem Ehegatten und Kind des Erblassers und beide gemeinsam entscheiden, das gesamte Kapital und nicht nur den Anteil des überlebenden Ehegatten in einen Altersvorsorgevertrag zugunsten des überlebenden Ehegatten zu investieren. Im Gesetz heißt es nämlich nur, dass im Fall des Todes des Zulageberechtigten das angesparte begünstigte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden muss. Es ist in derartigen Fällen auch unschädlich, wenn die über die Erbquote hinausgehende Begünstigung des überlebenden Ehegatten im Rahmen der Erbauseinandersetzung anderweitig ausgeglichen wird, indem zB die übrigen Erben entsprechend höhere Anteile an den übrigen Vermögensgegenständen der Erbmasse erhalten (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 193).

C. Übertragung von Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Versorgungsausgleichs (Abs. 1a)

Übertragung in Scheidungsfällen schädlich: Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung (AVmG) stellten Verfügungen, die im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen zu Lasten stl. geförderten Altersvorsorgekapitals getroffen wurden, immer eine schädliche Verwendung dar, mit der Folge, dass die auf die Auszahlung entfallenden Zulagen und die nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten StErmäßigungen zurückzuzahlen waren.

Ausnahmeregelung im AltEinkG: Da der Ausschluss nicht der gesetzgeberischen Intention entsprach (s. Anm. 2) hat der Gesetzgeber im Rahmen des AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) in Abs. 1a mit Wirkung ab dem 1.1.2005 die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen gefördertes Altersvorsorgevermögen auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu übertragen, zu Lasten des geförderten Vertrags mit einem öffentlich-rechtl. Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag zu entnehmen, damit es der ausgleichsberechtigte Ehegatte unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag einzahlt. Alle drei Fallgestaltungen führten nicht zu einer Rückforderung der gewährten Förderungen. Gleiches galt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen abgetreten wurde. Da mit dem geförderten Altersvorsorgevermögen die dem ausgleichspflichtigen Ehegatten gewährten Zulagen und StErmäßigungen mit übertragen bzw. abgetreten wurden, sah Abs. 1a Satz 3 eine Regelung vor, wonach der ausgleichsberechtigte Ehegatte die stl. Förderung zurückzuzahlen hat, wenn er das erhaltene Altersvorsorgevermögen schädlich verwendet. Ohne eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung wäre wohl eine Besteuerungslücke entstanden, denn der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat selbst keine Förderungen erhalten. Eine Rückforderung der dem ausgleichspflichtigen Ehegatten gewährten Förderungen wäre ohne eine ausdrückliche Regelung bei ihm daher nicht durchsetzbar gewesen; es hätte nämlich durchaus argumentiert werden können, dass die Förderungen insgesamt beim ausgleichspflichtigen Ehegatten verblieben sind. Der ausgleichspflichtige Ehegatte wiederum hätte sich darauf berufen können, dass die Förderungen anteilig mit dem Ausgleichsbetrag übertragen wurden. Mit Abs. 1a Satz 3 hatte der Gesetzgeber daher eine zielführende und systematische Regelung getroffen.

Neuregelung durch das VAStrRefG: Die zivilrechtl. Neuregelung des Versorgungsausgleichs durch das Versorgungsausgleichsgesetz idF v. 3.4.2009 (BGBl. I 2009, 700; BStBl. I 2009, 534) machte eine Anpassung der Regelungen in Abs. 1a erforderlich. Da der Gesetzgeber auch die betrieblichen Anwartschaften und die Riester-Verträge dergestalt mit in den Versorgungsausgleich einbezogen hat, dass für nach dem 31.8.2009 geschlossene Scheidungsvereinbarungen eine interne (§ 10 VersAusglG) oder eine externe (§ 14 VersAusglG) Teilung in Betracht kommen kann, sieht Abs. 1a Satz 1 eine Regelung vor, wonach keine schädliche Verwendung vorliegt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen weiterhin bestimmungsgemäß für den Aufbau einer förderfähigen Altersvorsorge verwendet wird.

► *Zulässige Übertragung:* Damit wird durch die Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Rahmen der internen oder externen Teilung keine Rückzahlungsverpflichtung der auf den übertragenen Teil entfallenden Zulagen

und der nach § 10a Abs. 4 gesondert festgestellten Beträge ausgelöst, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Abs. 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird. Zur betrieblichen Altersversorgung gehört auch die – eigens zu diesem Zweck gegründete – Versorgungsausgleichskasse (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 378). Damit ist es – anders als nach der bisherigen Rechtslage – nicht mehr möglich, zu Lasten des geförderten Vertrags mit einem öffentlich-rechtl. Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Ob der Gesetzgeber diese Einschränkung bewusst gewollt hat oder ihm nur eine „Formulierungsspanne“ unterlaufen ist, ist fraglich, denn zum einen war die Begründung öffentlich-rechtl. Anwartschaften bislang zulässig, zum anderen ist eine Begründung derartiger Anwartschaften im Rahmen der externen Teilung auch in anderen Bereichen durchaus üblich (vgl. zB § 16 VersAusglG zur Teilung von Anwartschaften auf Beamten- und Soldatenversorgung).

► *Verfahrensrechtliche Regelungen:* Abs. 1a Sätze 2–6 enthalten verfahrensrechtl. Regelungen, um sicherstellen zu können, dass ggf. bei der ausgleichsberechtigten Person die Folgen einer schädlichen Verwendung gezogen werden können, falls das übertragene geförderte Altersvorsorgevermögen nicht bestimmungsgemäß verwendet wird. Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, erhalten sowohl die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person einen Feststellungsbescheid von der zentralen Stelle über die Zuordnung der gewährten stl. Förderung. Damit wissen die Verfahrensbeteiligten, welche Konsequenzen sich aus einer schädlichen Verwendung des ihnen zugerechneten Vermögens ergeben. Denn im Fall einer schädlichen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss derjenige Ehegatte die Förderung zurückzahlen, der über das ihm zugerechnete geförderte Altersvorsorgevermögen schädlich verfügt. Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehegatte Leistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen, so obliegt auch ihm als Leistungsempfänger die nachgelagerte Besteuerung.

D. Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf eine andere begünstigte Kapitalanlage (Abs. 2)

I. Übertragung aus einem privaten Altersvorsorgevertrag (Satz 1)

14

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b AltZertG hat der Gesetzgeber dem Inhaber eines Altersvorsorgevertrags die Möglichkeit eingeräumt, den privaten Altersvorsorgevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

Korrespondierend damit regelt § 93 Abs. 2 Satz 1, dass eine derartige Übertragung von begünstigtem Altersvorsorgekapital keine schädliche Verwendung darstellt. Die bis zur Übertragung gewährten Zulagen und zusätzlichen Steuervorteile bleiben dem Zulageberechtigten also erhalten. Im Übrigen bleiben auch die Erträge aus der bisherigen Ansparphase weiterhin stfrei im Altersvorsorgevermögen konserviert.

II. Mitnahme einer betrieblichen Altersversorgung beim Arbeitgeberwechsel (Portabilität; Satz 2)

Verpflichtende Übertragung einer Anwartschaft: Ab dem 1.1.2001 ist der ArbG verpflichtet, auf Verlangen des ArbN frühestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert einer auf Entgeltumwandlung beruhenden unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen ArbG, bei dem der ausgeschiedene ArbN beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen ArbG zu übertragen, wenn der neue ArbG dem ArbN eine dem übertragenen Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt und die ursprüngliche Anwartschaft auf einer Zusage beruht, die nach dem 31.12.2000 erteilt worden ist (§ 4 Abs. 4 BetrAVG).

Auch in diesen Fällen traten gem. Abs. 2 Satz 2 die Folgen der schädlichen Verwendung (Rückforderung der staatlichen Förderungen und nachgelagerte Besteuerung der Erträge aus der Ansparphase nach § 22 Nr. 5 Sätze 4 und 6) nicht ein, wenn der neue ArbG oder der Versorgungsträger des neuen ArbG, auf den die Anwartschaft übertragen worden war, eine lebenslange Altersversorgung iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 AltZertG zusagte.

Freiwillige Übertragung einer Anwartschaft: Fraglich war nach der gesetzlichen Formulierung in Abs. 2 Satz 2, ob die Folgen der schädlichen Verwendung auch in den Fällen vermieden werden konnten, in denen der ArbG auf Verlangen des ArbN freiwillig eine bestehende Versorgungsanwartschaft auf den neuen ArbG des ArbN oder dessen Versorgungsträger übertrug. Denkbar war dies zB für den Fall, dass die Anwartschaft nicht auf Entgeltumwandlung beruhte, oder für den Fall, dass die Zusage vor dem 1.1.2001 erteilt worden war. In diesen Fällen fand die Vorschrift des § 4 Abs. 4 BetrAVG selbst keine Anwendung. UE konnte auch in einem solchen Fall eine schädliche Verwendung vermieden werden, denn es trat das gleiche Ergebnis ein, wie in den Fällen, in denen der ArbG zur Übertragung verpflichtet war.

Gesetzliche Übertragungsregelungen des BetrAVG ab 2005: Aufgrund einer Änderung des BetrAVG im Rahmen des AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) dürfen unverfallbare Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung und laufende Leistungen nunmehr unter folgenden Voraussetzungen übertragen werden:

- ▷ Es kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen ArbG sowie dem ArbN die Zusage vom neuen ArbG übernommen werden oder der Wert der vom ArbN erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen ArbG übertragen werden, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt und für die neue Anwartschaft die Regelungen über Entgeltumwandlung entsprechend gelten (§ 4 Abs. 2 BetrAVG).
- ▷ Der ArbN kann bei einem ArbG-Wechsel bei nach dem 31.12.2004 erteilten Versorgungszusagen verlangen, dass der bisherige ArbG den Übertragungswert auf eine Versorgungseinrichtung des künftigen ArbG überträgt (§ 4 Abs. 3 BetrAVG).

Begleitend regelt Abs. 2 Satz 2, dass hierin keine schädliche Verwendung liegt, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen auf eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung übertragen und auch nach der Übertragung eine lebenslange Altersversorgung des ArbN iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG gewährleistet wird.

III. Abfindung einer betrieblichen Anwartschaft (Satz 3)

Unabhängig von den Mitnahmemöglichkeiten in § 4 BetrAVG unterliegen Versorgungsanwartschaften aus der betrieblichen Altersvorsorge im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich einem Abfindungsverbot. § 3 Abs. 1 BetrAVG sieht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses jedoch vor, dass eine unverfallbare Anwartschaft auf Verlangen des ArbG abzufinden ist, wenn der bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze maßgebende monatliche Rentenbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (im Jahr 2010: West 2555 €, Ost 2170 €), bei Kapitalleistungen $\frac{12}{10}$ der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt und der ArbN nicht von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht.

Auf Verlangen des ArbN kann eine unverfallbare Anwartschaft abgefunden werden, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind.

Darüber hinaus sieht § 3 Abs. 4 BetrAVG noch Sonderregelungen für während eines Insolvenzverfahrens erdiente Anwartschaften vor.

Keine schädliche Verwendung: Eine Abfindung nach § 3 BetrAVG führt gem. Abs. 2 Satz 3 nicht zur Rückforderung der nach dem XI. Abschnitt gewährten Zulagen und eines zusätzlichen Steuervorteils aus dem SA-Abzug, soweit das geförderte Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags geleistet wird. Auch eine Versteuerung der im angesparten Kapital enthaltenen Erträge nach § 22 Nr. 5 Satz 4 findet im Jahr der Abfindung nicht statt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Fälle in der Praxis häufig auftreten werden, denn es ist zu bedenken, dass ein Fall des Abs. 2 Satz 3 nur vorliegen kann, wenn der Abfindungsbetrag aus mit Zulage nach dem XI. Abschnitt bzw. SA-Abzug nach § 10a gefördertem Altersvorsorgevermögen besteht. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung dürfte jedoch vorrangig eine StFreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 erfolgen. Insoweit kann eine schädliche Verwendung nicht eintreten, da die StFreistellung nicht zurückgefordert werden kann. Es kann in diesen Fällen also nur zur Versteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 kommen. Außerdem ist zu beachten, dass der Zulageberechtigte in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 nach der gesetzlichen Formulierung zwingend einen privaten zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen muss, um eine Rückzahlung der staatlichen Förderungen zu vermeiden. Wechselt der ArbN in ein neues Arbeitsverhältnis, ist es daher uU sinnvoller, möglichst eine Mitnahme der Versorgungsanwartschaft zum neuen ArbG zu erreichen, um damit das geförderte Altersvorsorgevermögen auch wieder in einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung übertragen zu können.

Schädliche Verwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Abfindung verfallbarer Anwartschaften: Einigen sich ArbN und ArbG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Abfindung einer verfallbaren Anwartschaft, was zwar vom ArbN nicht gefordert werden, bei entsprechender Einigung zwischen ArbG und ArbN aber vorkommen kann, hätte der ArbN bei vorangegangener Förderung nach dem XI. Abschnitt oder § 10a die Folgen einer schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen nach der ursprünglichen gesetzlichen Formulierung von § 93 Abs. 2 nicht verhindern können. Denn die Vorschrift sah Ausnahmen nur in den Fällen des § 3 Abs. 1 BetrAVG vor. Diese Vorschrift regelt aber nur die Abfindung unverfallbarer Anwartschaften. Durch die gesetzliche Änderung im Rahmen des StÄndG 2001 hat der Ge-

setzgeber klargestellt, dass auch in diesen Fällen durch Einzahlung des Abfindungsbetrags auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag die bisher gewährte Förderung erhalten bleibt. Dies hat sich durch die Neuregelung des Abs. 2 Sätze 2 und 3 durch das AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554) nicht geändert.

Schädliche Verwendung bei Abfindung ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Einigen sich ArbG und ArbN unabhängig von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Abfindung einer Versorgungsanwartschaft, bestand für den Fall, dass die Beiträge über den XI. Abschnitt bzw. § 10a gefördert worden sind, für den ArbN zunächst ebenfalls keine Möglichkeit, die Folgen der schädlichen Verwendung zu vermeiden, denn § 3 Abs. 1 BetrAVG findet nur auf Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anwendung.

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend ist allerdings auch dies im Rahmen des StÄndG 2001 bereinigt worden und gilt mit der Neuregelung des Abs. 2 Sätze 2 und 3 durch das AltEinkG unverändert fort.

17 IV. Übernahme einer Direktversicherung durch den Arbeitnehmer bei Widerruf des Bezugsrechts durch den Arbeitgeber

Wird die Bezugsberechtigung aus einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung, für die der ArbN die Förderung nach dem XI. Abschnitt oder § 10a in Anspruch genommen hat, vor Eintritt der Unverfallbarkeit widerrufen, weil der ArbN aus dem Unternehmen ausscheidet, liegt ebenfalls ein Fall der schädlichen Verwendung iSd. Abs. 1 Satz 1 vor, denn es kommt in diesem Fall zu einer Auszahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen an den ArbG und damit nicht an den Zulageberechtigten. Die Voraussetzungen für eine förderungsschädliche Kapitalübertragung nach Abs. 2 sind nicht erfüllt, denn dies würde voraussetzen, dass der ArbN im Alter eine lebenslange Leistung aus diesem Kapital erhält. Da ihm aber das Bezugsrecht entzogen worden ist, ist dies gerade nicht der Fall. Allerdings beschränken sich die Folgen der schädlichen Verwendung in diesem Fall wohl auf die Rückforderung der staatlichen Förderung. Eine nachgelagerte Besteuerung der Erträge aus der Ansparphase nach § 22 Nr. 5 Sätze 4 und 6 kommt hingegen nicht in Betracht, da diese Beträge dem ArbN nicht zufließen, sondern beim ArbG verbleiben.

Vermeidung einer schädlichen Verwendung: Die Rückzahlung der Altersvorsorgezulagen und des zusätzlichen Steuervorteils aus dem SA-Abzug kann allerdings vermieden werden, wenn ein entgeltlicher Wechsel des Versicherungsnehmers stattfindet, weil der ArbN die bestehende Versicherung als Versicherungsnehmer weiter führt.

Der Widerruf der verfallbaren Bezugsberechtigung im Fall einer arbeitgeberfinanzierten Absicherung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse dürfte in der Praxis idR keine vergleichbaren Probleme mit sich bringen, da für arbeitgeberfinanzierte Beiträge an diese Versorgungseinrichtungen Förderung grundsätzlich über die StFreiheit nach § 3 Nr. 63 gewährt wird und nicht über die Zulage nach dem XI. Abschnitt und § 10a.

E. Abfindung einer Kleinbetragsrente (Abs. 3)

Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand: Mit Wirkung ab dem 1.1.2005 hat der Gesetzgeber in Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, eine Kleinbetragsrente ohne die Folgen der schädlichen Verwendung abfinden zu können. Eine solche Regelung erscheint sinnvoll, da die lebenslange Auszahlung kleiner Beträge mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Anbieter verbunden ist. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals – einschließlich einer eventuellen Teilkapitalauszahlung – der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschritten wird. Die monatliche Bezugsgröße zum 1.1.2010 beträgt 2555 €, so dass im Jahr 2010 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 25,55 € vorliegt. Das geförderte Altersvorsorgevermögen von sämtlichen Verträgen bei einem Anbieter ist für die Berechnung zusammenzufassen (BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 161).

Abfindung bei mehreren Verträgen: Hat der Anspruchsberechtigte mehrere Altersvorsorgeverträge mit unterschiedlichem Auszahlungsbeginn abgeschlossen, ist eine vorgenommene Abfindung nach Auffassung der FinVerw. nicht rückgängig zu machen, wenn sich bei Auszahlungsbeginn eines weiteren Vertrags herausstellen sollte, dass dessen Erträge doch höher waren als zunächst prognostiziert oder nachträglich noch Zulagezahlungen für den Vertrag eingehen. Für den weiteren Vertrag kommt dann allerdings eine Abfindung nicht mehr in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente aus diesem Vertrag nur ganz gering sein sollte (vgl. BMF v. 31.3.2010, BStBl. I 2010, 270 Rn. 162 ff.).

Beispiel: A hat zwei zertifizierte Altersvorsorgeverträge bei einem Anbieter abgeschlossen. Die Rente aus Vertrag 1 soll mit Vollendung des 60. Lebensjahres zu laufen beginnen, die Rente aus Vertrag 2 mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Vollendung des 60. Lebensjahres in 2008 steht fest, dass die Rente aus Vertrag 1 18,50 € pro Monat betragen wird. Die Rente aus Vertrag 2 wird mit 5,50 € prognostiziert. Da damit insgesamt die Grenze einer Kleinbetragsrente von 24,85 € monatlich nicht überschritten ist, findet der Anbieter die Rente aus dem Vertrag 1 ab. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres steht fest, dass die Rente aus dem Vertrag 2 6,50 € monatlich betragen wird, da die Rendite etwas besser ausgefallen ist als zunächst prognostiziert. Rechnet man die beiden Rentenansprüche zusammen, ist die Grenze der Kleinbetragsrente geringfügig überschritten. Dies hat zur Folge, dass die Rente aus Vertrag 2 nicht unschädlich abgefunden werden darf. Um die Förderungen nicht zu verlieren, wäre es lediglich möglich, die zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen. Hinsichtlich des Vertrags 1 bleibt es jedoch bei der Abfindung.

Abfindung bei mehreren Risiken: Bei Verträgen mit jeweils mehreren abgesicherten biometrischen Risiken bezieht sich die Prüfung der Kleinbetragsrenten-Grenze auf das jeweilige Risiko, wenn insoweit eigenständige Deckungskapitalien bestehen, und auf den jeweils für das abgesicherte Risiko maßgebenden Auszahlungsbeginn. Wird zB bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit festgestellt, dass hinsichtlich der Erwerbsminderungsrente eine Kleinbetragsrente vorliegt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob dies auch für die Altersrente gilt. Insoweit ist zunächst die Vollendung des 60. Lebensjahres abzuwarten – und zwar auch dann, wenn der Vertrag mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beitragsfrei gestellt wird.

Verträge bei unterschiedlichen Anbietern: Da die Regelungen zur zusammenfassenden Betrachtung mehrerer Verträge nur gelten, wenn diese bei ein und demselben Anbieter abgeschlossen wurden, können derartige Fragestellungen vermieden werden, indem mehrere Verträge bei mehreren Anbietern abge-

geschlossen werden. In diesem Fall sind die Verträge für die Abfindung einer Kleinbetragsrente getrennt zu betrachten.

Auszahlung von Zulage nach Abfindung: Ob Zulagen, die nach einer Abfindung beim Anbieter eingehen, unmittelbar an den Anleger weitergereicht werden können, ist – je nach abgefundenem Risiko – unterschiedlich zu handhaben:

- Abfindung einer Altersrente: Zulage darf weitergereicht werden;
- Abfindung einer Erwerbsunfähigkeitsrente: Zulage ist dem Vertrag gutzuschreiben;
- Abfindung einer Hinterbliebenenrenten ohne eigenes Deckungskapital: Zulage ist dem Vertrag gutzuschreiben;
- Abfindung einer Hinterbliebenenrente mit eigenem Deckungskapital: Zulage darf an den begünstigten Hinterbliebenen weitergereicht werden.

Dem liegt folgender Gedanke zugrunde: Im Regelfall erfolgt über einen Altersvorsorgevertrag vorrangig die Altersabsicherung. Solange also noch Altersvorsorgekapital in dem Vertrag gebunden ist, ist die Zulage dem Vertrag gutzuschreiben. Ist das Altersvorsorgevermögen mit dem Tod des Anlegers „untergegangen“ und beruht die Hinterbliebenenrente bzw. Abfindung nicht auf eigenem Deckungskapital, geht auch die Zulage unter. Beruht die Hinterbliebenenrente bzw. Abfindung hingegen auf eigenem Deckungskapital, bestand insoweit ein Kapitalstock, dem die Zulage unabhängig vom Altersvorsorgevermögen zugerechnet werden kann. Insoweit darf folglich eine Weiterleitung an den Hinterbliebenen erfolgen.